

# **EDITORIAL**



## Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

**Carsten Voges** Steuerberater, Geschäftsführer

# INHALT

<b>S03</b>	Vielbeachteter Richterspruch: BFH sieht Doppelbesteuerung von Renten	<b>S05</b>	IN EIGENER SACHE
	heraufziehen	<b>S06</b>	Leasing bringt Vorteile für Selbständige
<b>S04</b>	Vermeidung von Geldwäsche: Gesetzgeber ändert Vorschriften für das Transparenzregister	<b>S07</b>	Private und dienstliche Elektroautos: Steuerliche Vorteile machen Nutzung attraktiv
<b>S04</b>	Gutscheine und Geldkarten: BMF äußert sich zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezug		
S04	Grunderwerbsteuerreform: Hürden für Share Deals wurden erhöht		



**AKTUELL** 

# Vielbeachteter Richterspruch: BFH sieht Doppelbesteuerung von Renten heraufziehen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Renten nicht doppelt besteuert werden. Das heißt: Jeder Rentner muss mindestens so viel Rente steuerfrei erhalten, wie er zuvor an Beiträgen aus versteuertem Einkommen eingezahlt hat.

In zwei vielbeachteten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun erstmals erklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieser doppelten Besteuerung zugrunde zu legen sind. Zwar haben die Bundesrichter zwei Klagen von Rentnerehepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zurückgewiesen, gleichwohl aber stellten sie fest, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer verbotenen Doppelbesteuerung ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich "hineinentwickeln".

Steuerfachleute gehen davon aus, dass die neue höchstrichterliche Rechtsprechung die aktuelle und die zukünftige Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zwingen wird, um den bislang vorgesehenen Steuerzugriff abzumildern und verfassungsgerecht auszugestalten. Nach Auffassung des BFH dürfen bei der Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbezogen werden.

Hinweis: Seit 2005 wird die Rentenbesteuerung schrittweise auf eine sogenannte nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Im Rahmen einer 35-jährigen Übergangsphase soll der Steuerzugriff nach und nach ausgedehnt werden. Während bei Rentenbeginn bis 2005 nur 50 % der Rente besteuert werden, müssen Neurentner ab 2040 ihre gesamte Rente versteuern. Im Gegenzug werden die Beiträge zur Altersvorsorge schrittweise immer umfassender steuerfrei gestellt. Es bleibt nun abzuwarten, wie die Bundesregierung die neue Rechtsprechung konkret umsetzen wird. Das Bundesfinanzministerium kündigte bereits an, dass es ein möglicher Weg sei, die Rentenbeiträge zeitlich früher als geplant komplett steuerfrei zu stellen.



# Vermeidung von Geldwäsche: Gesetzgeber ändert Vorschriften für das Transparenzregister

Mit dem im Jahr 2017 eingeführten Transparenzregister soll der Missbrauch von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Konkret wollte der Gesetzgeber damit transparent machen, welche natürlichen Personen hinter verschachtelten Unternehmensstrukturen stecken.

**Die vollständige Version dieses Artikels** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

# Gutscheine und Geldkarten: BMF äußert sich zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezug

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Gutscheine zu, fließt Letzteren entweder Barlohn oder ein Sachbezug zu. Die Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachbezügen ist aus steuerlicher Sicht sehr bedeutsam, da Barlohn in voller Höhe lohnsteuerpflichtig ist und ein Sachbezug bis zu einem Wert von 44 € pro Monat lohnsteuerfrei bleiben kann. Ein neues Schreiben des Bundesfinanzministeriums gibt Auskunft über die Anwendung der gesetzlichen Regelungen.

**Die vollständige Version dieses Artikels** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

#### Klicken Sie hier



#### IN EIGENER SACHE ...

Wie heißt es doch so schön in einer, vielen von uns bekannten Werbung einer Brauerei... "Stress – was ist das denn?"

Leider kennen die meisten von uns diese Anspannung als eine oftmals nicht definierbare Summe von belastenden Situationen, die fast ständig präsent ist. Wir haben Termin- und Leistungsdruck; müssen und/oder wollen ständig erreichbar sein; machen viele Dinge auf einmal und versuchen das Arbeits- und Privatleben möglichst unter einen Hut zu bekommen. In unserer schnelllebigen Welt ändern sich ständig Bedingungen und Prozesse aller Art und wir müssen mithalten. Täglich erleben wir eine Reizüberflutung – egal in welchem Alter.

Die Corona-Krise hat mit ihren Herausforderungen diese "stressigen" Situationen noch verschärft. Neben der Tatsache, dass viele Menschen ihre Gesundheit erst richtig schätzen, wenn sie dann auf einmal fehlt, sind Stressfaktoren, und damit verbundene Ausfälle, auch ein nicht zu

unterschätzender Kostenfaktor für die Wirtschaft und damit für jede Art Unternehmen.

Fangen Sie doch einmal bei sich selber an und definieren Sie Ihre eigenen Belastungsfaktoren und auch Ihre Entlastungsfaktoren. Suchen Sie Wege, einen besseren Ausgleich zu finden bzw. das starke Übergewicht auf der Belastung zu reduzieren.

Oft sind es kleine Dinge und Rituale, die nicht viel Zeit und Aufwand kosten, aber Entlastung für Geist und Körper bringen. Es lohnt sich auf jeden Fall darüber nachzudenken und an "den kleinen Stellschrauben zu drehen", mit oft großer Wirkung.

Übrigens: Wir kennen auch positiven Stress – Herausforderungen und Aufgaben, die wir mit Einsatz und Engagement lösen – das macht auf die Dauer noch leistungsfähiger und sehr zufrieden!



Manchmal ist es Zeit, sich Zeit zu nehmen!

# Leasing bringt Vorteile für Selbständige

VON SIGRUN AN DER HEIDEN 11. JUNI 2021

Selbständige, Freiberufler und das Kleingewerbe nutzen Leasing – wenn die Bonität dafür reicht, können sie so etwa ihre Steuer optimieren. Die Entscheidung zwischen Leasing und Finanzierung sollten sie aber nur nach Rücksprache mit der Steuerkanzlei treffen.

Selbständige, Freiberufler, das Kleingewerbe und Gründer, die sich als Kleinunternehmer selbständig machen, nutzen verstärkt Leasing, um ihre Liquidität zu schonen. Statt ein Wirtschaftsgut zu kaufen, zahlen sie eine monatliche Rate, um es für einen bestimmten Zeitraum einsetzen zu dürfen. Diese Nutzungsüberlassung gegen Gebühr regelt der Leasingvertrag, die Rate setzen Selbständige von der Steuer ab. Als Kleinunternehmer, Selbständiger oder Freiberufler das Leasing in den Finanzierungsmix einzubeziehen, ist inzwischen gängige Praxis. KMU und Selbständige beantworten die Frage "Leasing oder Finanzierung?" sehr eindeutig. Über 40 Prozent gaben 2020 in einer Umfrage des Fachverbands an, Wirtschaftsgüter immer oder häufiger zu leasen statt zu kaufen. Im Fünfjahresvergleich ist das eine Zunahme von über zehn Prozent. Weitere 40 Prozent nutzen Leasing sporadisch - als Alternative zum Bankkredit. Der Gesamtbestand der verleasten Wirtschaftsgüter erreicht einen Wert von rund 200 Milliarden Euro. Leasing für Selbständige ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft - Bonität und Auftragslage müssen stimmen.

### Leasing für Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmer

Die Zahlen belegen, dass besonders das Kleingewerbe sowie Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmer vom Leasing profitieren. Der Grund ist simpel: Wer teure Investitionen nicht mal eben locker aus der Firmenkasse zahlen kann, braucht eine Fremdfinanzierung. Oft wollen kleine Betriebe ihre Kreditlinie bei der Bank aber nicht über Gebühr in Anspruch nehmen. Meistens sind Gelder schon anderweitig verplant. Leasing ist deshalb – wie auch Factoring – eine Finanzierungsalternative für Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmer, die auf ihre Bonität, sprich Kreditwürdigkeit, achten. Weil sie das Wirtschaftsgut nutzen und nicht kaufen, schonen sie ihre Liquidität und sichern sich

einen Finanzierungspuffer bei der Hausbank. Ein weiterer Vorteil: Leasing ist bilanzneutral. Da der Leasinggeber, meist eine Bank oder Leasinggesellschaft, Eigentümer des Wirtschaftsgutes bleibt, zählt es nicht zu den betrieblichen Vermögenswerten. Trotzdem dürfen Unternehmen, Kleingewerbe und Selbständige laufende Kosten wie die Leasingrate, Reparatur- und Wartungsrechnungen von der Steuer absetzen.

#### Finanzierungsalternative: Was sich alles leasen lässt

Das Leasing eines Firmenwagens gehört als Selbständiger oder Freiberufler schon zum guten Ton. Wer ein Kleingewerbe betreibt oder sich als Kleinunternehmer selbständig macht, nutzt Leasing, da der Kauf viel Kapital binden würde. Sonderausstattungen wie Regaleinbauten für das Handwerk erhöhen zusätzlich den Kaufpreis. Selbständige entscheiden die Frage "Leasing oder Finanzierung?" daher meist pragmatisch: Sie leasen Pkw oder Nutzfahrzeug und steigen am Ende der Laufzeit auf ein neueres Modell um. Die monatlichen Leasingraten setzen Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende von der Steuer ab. Das Leasing von Pkw und Nutzfahrzeugen ist mit 78 Prozent das Hauptgeschäft der Branche. Leasen lassen sich allerdings auch Produktionsmaschinen, Firmen-IT wie Computer, Notebooks, Drucker und Kopiergeräte, Spezialwerkzeuge, Büro- und Geschäftsausstattungen sowie Immobilien. In Ballungsgebieten ist außerdem das Leasing von Firmenfahrrädern und E-Bikes für Selbständige und das Kleingewerbe attraktiv. Es schont Liquidität und Umwelt gleichermaßen. ...

Den vollständigen Artikel finden Sie auf der Webseite von DATEV:

#### Klicken Sie hier





# Private und dienstliche Elektroautos: Steuerliche Vorteile machen Nutzung attraktiv

Um die Elektromobilität in Deutschland zu fördern, hält der Fiskus für Elektroautos mittlerweile viele steuerliche Vergünstigungen bereit. Nutzen Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug als Dienstwagen, müssen sie nur einen reduzierten privaten Nutzungsvorteil versteuern. Seit 2019 wird der geldwerte Vorteil nach der sogenannten 1-%-Methode nur noch aus dem halben statt dem vollen Listenpreis berechnet (somit "0,5-%-Regelung").

Seit dem 01.01.2020 müssen dienstlich genutzte Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 € sogar monatlich nur noch mit 0,25 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil versteuert werden. Zum 01.07.2020 wurde die Bemessungsgrenze auf 60.000 € angehoben. Diese neue Regel gilt für Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden. Für andere Elektrofahrzeuge oder "reine" Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis über 60.000 € gilt weiterhin die 0,5-%-Regelung aus dem Jahr 2019. Für Hybridelektrofahrzeuge gilt die 0,5-%-Regelung hingegen nur, wenn das Fahrzeug eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- ullet Es hat eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer.
- Seine Reichweite beträgt bei ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km.

Erfüllt das Hybridfahrzeug keine dieser Voraussetzungen, so gilt weiterhin der 2018 ausgelaufene Nachteilsausgleich, wonach der Bruttolistenpreis um pauschale Beträge für das Batteriesystem gemindert wird.

Seit 2017 ist das kostenlose oder verbilligte Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei. Dies gilt sowohl für Dienstwagen als auch für private Elektrofahrzeuge. Darüber hinaus gilt für Elektroautos eine Kfz-Steuerbefreiung. Hybridfahrzeuge, die auch einen Verbrennungsmotor haben, können hiervon aber nicht profitieren.

**Die vollständige Version dieses Artikels** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

# ZAHLUNGSTERMINE Quartal 3

## Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Dienstag, 10.08.2021 (13.08.2021\*) Lohnsteuer, Umsatzsteuer

Montag, 16.08.2021 (19.08.2021\*) Gewerbesteuer, Grundsteuer

Freitag, 27.08.2021 Sozialversicherungsbeiträge

Freitag, 10.09.2021 (13.09.2021\*)

Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer

**Dienstag, 28.09.2021**Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 11.10.2021 (14.10.2021\*) Lohnsteuer, Umsatzsteuer

**Mittwoch, 27.10.2021** Sozialversicherungsbeiträge

(\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

#### LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wunstorfer Landstr. 8 30453 Hannover Tel. +49 (0) 511 400 7900 Fax +49 (0) 511 400 7900 44 info@lvhn.de





Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de





#### DISCLAIMER

kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. kompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: ©Tiko - stock.adobe.com, Seite 4: ©ekzeneize - stock.adobe.com, Seite 5: ©Lifestyle Co - stock.adobe.com, Seite 7: Fabrika, Seite 8: ©Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: ©thalermpon - stock.adobe.com, Seite 7: ©Viktoriia - stock.adobe.com, Seite 3: ©thalermpon - stock.adobe.com, Seite 7: ©Viktoriia - stock.adobe.com, Seite 8: A©thalermpon - stock.adobe.com, Seit